

Die „friesische Freiheit“

Überlieferung und Geschichte



Nordfriesland in der Schule

Ein Pilotprojekt des Nordfriisk Instituut
in Zusammenarbeit mit dem
Friesischen Seminar der Universität Flensburg,
dem Institut für Qualitätsentwicklung an den Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)
und dem
Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein

NORDFRIISK INSTITUUT

Die „friesische Freiheit“

Überlieferung und Geschichte



Älteste Fahne mit dem Friesenwappen und dem friesischen Wahlspruch „Liewer dū d as Slav“. Sie wurde beim „Volksfest der Nordfriesen“ im Jahre 1844 in Bredstedt erstmals öffentlich gezeigt.

Das Thema „friesische Freiheit“ kann zum Beispiel behandelt werden unter dem Thema „Vom König zum Volk. Herrschaft und Legitimation“, der Aspekt der idealisierten Überlieferung von der „friesischen Freiheit“ ab dem 19. Jahrhundert zum Beispiel im Zusammenhang mit dem deutsch-dänischen Konflikt im

Lehrplan des Faches Geschichte, Sekundarstufe I, Klassenstufe 8.

Lernziele

- Die Schülerinnen und Schüler erkennen den Unterschied zwischen Überlieferung und Geschichte.
- Die Schülerinnen und Schüler können die Funktion der Überlieferung für das Selbstgefühl einer Gruppe einschätzen.
- Die Schülerinnen und Schüler erkennen den Zusammenhang zwischen der „Freiheit“ der landbesitzenden „Interessenten“ und ihrer Verantwortung für das Gemeinwesen.
- Die Schülerinnen und Schüler erkennen den Unterschied zwischen äußerer Freiheit, die nötigenfalls mit Gewalt verteidigt werden muss, und innerer Freiheit.

Sachinformation

Den Friesen wird ein besonderes Maß an Autonomie zugesprochen, die „Friesische Freiheit“. Die Überlieferung unter dem Schlagwort „Lewer duad üs Slaaw“ (Lieber tot als Knecht) ist immer noch nachvollziehbar anhand von Fahnen und Wappen, die in Nordfriesland zu sehen sind. Gezeichnet wird das Bild einer überaus wehrhaften äußeren Freiheit.

Die eigentliche politische Freiheit bezieht sich dabei auf die ursprünglichen Siedlungsgebiete der Friesen an der Südküste der Nordsee im Gebiet der heutigen Niederlande (Westfriesland) und des heutigen Bundeslandes Niedersachsen (Ostfriesland). Dort bestanden im Mittelalter politische Einheiten, die erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert unter eine fürstliche Landesherrschaft kamen und bis dahin lediglich den Kaiser als Herrn anerkannten. Man untermauerte das, wie es im Mittelalter nicht unüblich war, mit einer gefälschten Urkunde, in der Karl der Große als derjenige erschien, der den Friesen ihre Freiheit einst gewährt hatte. Diese Urkunde war auch in Nordfriesland bekannt.

Die nordfriesischen Harden und Landschaften (Verwaltungs- und Gerichtsbezirke) in den Utlanden, dem Gebiet des heutigen Wattenmeeres und der Marsch, hatten ebenfalls keine adligen Herren als Zwischeninstanz zu beachten. In der alltäglichen Praxis waren es die „Interessenten“, die größeren Landbesitzer, die für die Entscheidungen sorgten. Es handelt sich um eine Form des Kommunalismus, in dem vollberechtigte Mitglieder an der Administration Anteil hatten, wobei sich die Berechtigung durch ein bestimmtes Maß an Besitz definierte. Die wichtigste Aufgabe war die Instandhaltung der Deiche und der Entwässerungssysteme. Deren Erfordernisse erfüllten die Koogsbewohner in der Regel über viele Generationen von Jahr zu Jahr.

Eine wesentliche Rolle spielte die Freiheitstradition für das erwachende friesische Nationalbewusstsein im 19. Jahrhundert.

Material

Historiker Andreas Ludwig Jacob Michelsen: „Nordfriesland im Mittelalter“, 1828



„Die Friesen haben durch alle Drangsale der Zeitläufte hindurch ihr echtes Grundeigenthum selbstkräftig zu retten verstanden, und die auf einzelfreie Volksgemeinden beruhende Verfassung in den Stürmen des Mittelalters bewunderungswürdig erhalten, so daß man bei ihnen lebendig erblickt, was bei den anderen deutschen Stämmen entweder frühzeitig unterging, oder gar, so weit das Auge der Geschichte reicht, niemals vorhanden war.“

Knut Jungbohn Clement: „Lebens- und Leidensgeschichte der Frisen“ (1845)

„Die Frisen zur Zeit der Freiheit besaßen selbstständig die macht, wodurch ein gesamtes Gemeindeleben besteht, sie waren ihre eigenen Gesetzgeber, ihre eigenen Richter, und waren selbst Vollstrecker des gegebenen Rechts, und diese Macht war gleichmäßig unter das ganze Volk vertheilt. So ward das Volk mündig, so blieb das Volk stark.“

Dazu schrieb die Frisistin Adeline Petersen 1999: „Je größere Bekanntheit Clements Werke genossen, desto weitere Kreise zog der Mythos der Einheit und des Verfalls, der Freiheit und der Unterdrückung. Nur wenige der Nordfriesen, die sich mit ihrer eigenen Sprache und Kultur beschäftigt haben, konnten sich diesem Mythos und dem damit verbundenen Minderwertigkeitsgefühl [gegenüber der deutschen Mehrheitskultur] ... entziehen. Denn obwohl alle Komponenten schon vorher vorhanden waren und tradiert wurden, hat Clement sie auf eine so suggestive Weise zusammengefügt, daß sie zu einem beinahe unantastbaren Begriff wurden.“

Harro Harring (1798–1870): „Erste Rede an die Nordfriesen“, 1848



„Ich kehre zurück zu Euch, Euch zu ermahnen an die Würde und Kraft unserer Väter, welche ihre Freiheit zu behaupten wußten vor König und Kaiser, ihre Freiheit, welche festgestellt und anerkannt wurde in den Satzungen: ‚Nach eigenen, sich selbst gegebenen Gesetzen, durch eigene selbstgewählte Obrigkeiten, sich zu regieren, keine Obrigkeit anzuerkennen als diejenige, welche das Volk aus seiner Mitte wählte; – kein Adel über sich und keine Unfreie unter sich!‘ ... Wir wollen frei sein, wie’s die Väter waren; undt lieber todt sein, denn als Slave leben!“

Detlev von Liliencron (1844–1909), Dichter: Pidder Lüng

Zu einer gewissen Überkompensation eines friesischen Minderwertigkeitsgefühls dürfte die Ballade „Pidder Lüng“ von Detlev von Liliencron besonders geeignet gewesen sein. Es geht darin um den Widerstand des freiheitsbewussten Sylter Friesen Pidder gegen Henning Pogwisch, den Amtmann von Tondern, der gekommen ist, um Steuern zu kassieren. Dort heißt es:

Einen einzigen Sprung hat Pidder getan;
er schleppt an den Napf den Amtmann heran
und taucht ihm den Kopf ein und läßt ihn nicht frei,
bis der Ritter erstickt ist im glühheißen Brei,
die Fäuste dann lassend vom furchtbaren Gittern,
brüllt er, die Türen und Wände zittern,
das stolzeste Wort:

„Lewwer duad üs Slaav!“





Cornelius Petersen (1882–1935): „Die friesische Bewegung“ (1920)

[Petersen beklagt die „Kolonisierung“ der Friesen durch die Deutschen und vor allem seit 1864 durch die Preußen] „In den Umzügen des Kriegervereins tritt der freie, stolze Friesen nach den Klängen des Preußenliedes hinter dem Preußenbanner, das seine Schergen ihm vorantragen. Den Krieger, der seine zerhauenen und kranken Knochen noch zur Heimatflur schleppte, um dort zu sterben, tragen willenlose Sklaven zu Grabe, und über das Grab senkt sich der preußische Adler, der sie alle zum volklichen Tode führt.“

Rudolf Muuß (1892–1972), Vorsitzender des Nordfriesischen Vereins: „Wir Friesen“ (1932)

„Kinder des Meeres und der Marsch, des Nebels und der Einsamkeit sind die friesischen Stämme; und Freiheit war während ihrer ganzen Geschichte das Zauberwort, das in jedem rechten Friesen schlummerte ... Wie ein König wohnt der Bauer auf seinem abgelegenen Marschhof. Leibeigenschaft hat man hier nie gekannt, wohl aber ausgeprägte Selbstverwaltung.“



Dazu: Sönnich Volquardsen, Bauer, Heimatforscher und engagierter Friesen (2011)

„Die Überlieferung von der ‚Friesischen Freiheit‘ sehe ich mit großer Skepsis. Die galt doch nur für die großen Bauern, die kleinen Leute hatten davon gar nichts. Deren Leben unterschied sich wenig von dem von Leibeigenen in anderen Gegenden.“



Liawer duad as slaof. Halligfriesische Variante des Wahlspruchs „Lieber tot als Knecht“ auf einem Gedenkstein auf Langeneß

Zur historischen Einordnung

Beispiel: Selbstverwaltung in der Landschaft Eiderstedt

Rolf Kuschert: Nordfriesland in der frühen Neuzeit. Geschichte Nordfrieslands. Teil 3

Unter den nordfriesischen Harden nehmen die Dreilande – Eiderstedt, Everschop und Utholm – eine besondere Stellung ein. Hier hatten die Einwohner seit dem Mittelalter eine innere Ordnung ihrer Lebensverhältnisse geschaffen, die ihren Vorstellungen entsprach und die ihren Bedürfnissen gerecht wurde.

Bei ihrem Eintritt in das Licht der Geschichte durchzogen breite Wattströme das Gebiet der drei Harden. Mit fortschreitender Bedeichung und Landgewinnung wuchsen sie geografisch zu einer Einheit, zur Halbinsel Eiderstedt, zusammen. Im Bewusstsein der Menschen war offenbar spätestens zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Gefühl für die Einheit der Dreilande allgemein. Im Jahre 1613 schuf man ein Landschaftssiegel, das mit dem Bild dreier Koggen die Einheit hervorhebt, wenngleich in den schriftlichen Quellen der Zeit zunächst noch lieber die Aufzählung der drei Harnesnamen als die Sammelbezeichnung „Eiderstedt“ für alle benutzt wird. Aus der Sicht des Staates, also des Herzogs und seiner Beamten, war Eiderstedt schon im ausgehenden 16. Jahrhundert eine Einheit, auch wenn in Gesetzen oder Verordnungen noch die einzelnen Harden aufgezählt werden. Äußerlich sichtbares Zeichen dafür, dass man die Dreilande als eine Einheit sah, war die Ernennung nur eines einzigen staatlichen Oberbeamten, des Stallers, für alle drei seit dem Jahre 1456. Ebenso gab es seit Beginn der Neuzeit nur eine für alle drei Harden zuständige Landesversammlung als oberstes Organ der Selbstverwaltung.

Die Kirchspiele. Wenn wir nun nach den Besonderheiten der Eiderstedter Selbstverwaltung fragen, dann müssen wir zunächst unseren Blick auf die Gemeinden richten, die hier Kirchspiele (niederdeutsch „Carspel“) hießen. In der Gottorfer Zeit war ihre Zahl gleichbleibend 18; hinzu kamen (seit 1590) die beiden Städte Tönning und Garding, die zwar ihr eigenes Stadtrecht besaßen, aber doch zur Landschaft gehörten. Die Grenzen der Kirchspiele deckten sich mit denen der Kirchengemeinden.

In jedem dieser Kirchspiele trug eine herausragende Gruppe von Männern, die Interessenten, die politische Verantwortung. Nur sie, die größeren Landbesitzer, besaßen das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu bestimmen, zu wählen und gewählt zu werden. Jedes Kirchspiel entschied für sich, wie groß der Landbesitz sein musste, der die Interessentschaft begründete. Aus der Mitte des 19. Jahrhunderts kennen wir genaue Zahlen. Damals forderte man in Ording fünf Demat, in St. Peter und Osterhever zehn Demat, in Vollerwiek zwölf Demat, in Tating, Westerhever, Poppenbüll, Uelvesbüll und Kating 20 Demat, in Tetenbüll, Katharinenheerd, Garding, Welt, Kotzenbüll und Tönning 30 Demat, in Oldenswort und Koldenbüttel 40 Demat, in Witzwort 60 Demat (ein Eiderstedter Demat = 4 925 Quadratmeter, etwa ein halber Hektar). Warum diese großen Unterschiede gemacht wurden und wann sie entstanden, dafür gibt es bisher keine schlüssige Erklärung. Mit der Größe des Kirchspiels, der Einwohnerzahl oder der Zahl der Landbesitzer können sie jedenfalls nicht ohne Weiteres in Zusammenhang gebracht werden. Um 1840 zählte man in der ganzen Landschaft zusammen 452 Interessenten. Das waren 3,3 Prozent der Gesamtbevölkerung. Wendet man die genannten Zahlen auf das Dematregister von 1617 an, dann erhält man für dieses Jahr bei insgesamt 1895 steuerpflichtigen Grundbesitzern die Zahl von 595 Interessenten. Alle Landbesitzer oder landlosen Einwohner eines Kirchspiels galten zwar als Mitglieder der „Commüne“, aber sie waren eben nicht im Besitz der „Communalrechte“. „Dies ist“, so schrieb 1841 der Landgerichtsadvokat Peter Wilhelm Cornils, „eine notwendige Folge der relativen Gleichheit der Commünemitglieder. Wer weniger Land besitzt, hat auch nur in geringem Maße, wer gar kein Land hat, gar nicht zu den Reallasten beizutragen.“ Größerer Besitz bedeutete also mehr Rechte, aber auch mehr Pflichten oder umgekehrt – das war der überkommene, streng beachtete Grundsatz der Eiderstedter Selbstverwaltung.

Aus früheren Jahrhunderten haben wir keine Nachricht darüber, wie groß der Landbesitz sein musste, um eine Interessentschaft zu begründen, es gibt jedoch keinen Grund anzunehmen, dass sich die Anforderungen im Laufe der Zeit wesentlich verändert haben. Bei der strikten Bindung an Besitzgrößen konnte sich der Personenkreis allerdings schnell verändern, denn wer Land gewann oder verlor, konnte und musste auf- oder absteigen.

Verantwortung sie zu tragen hatten und welche Ansprüche an ihre Kenntnisse und Erfahrungen gestellt wurden. Mancher Lehnsmann verfügte über eine gediegene Ausbildung auf der Gelehrtschule oder gar einer Universität.

Beim Blick auf die Eiderstedter Landschaftsverfassung lässt sich zusammenfassend sagen: Sie hat sich in ihrer langen Geschichte bewährt. Die führenden Persönlichkeiten, die alle aus dem Kreis der Interessenten hervorgegangen sind, haben es mit reichen Kenntnissen, mit Zähigkeit und politischem Geschick verstanden, zum Wohle der Landschaft und ihrer Bewohner zu wirken. Eiderstedt aber als eine bäuerliche Demokratie (im modernen Sinne) zu preisen, ist abwegig. Der Kreis derjenigen, die politisch gestalten konnten, blieb durch die Jahrhunderte nur klein. Die Träger der politischen Rechte und der Verantwortung waren vielmehr „ein bäuerliches Patriziat, das für Eiderstedt die gleiche Bedeutung gehabt hat wie das bürgerliche Patriziat in den deutschen Städten des Mittelalters“, sagt Volquart Pauls.

Fiete Pingel

Die „friesische Freiheit“ in Nordfriesland – Überlieferung und Geschichte

Den Friesen an der Nordsee wird ein besonderes Maß an Autonomie zugeschrieben, die „friesische Freiheit“. In einem von zwölf Kernthemen eines „Kanon friesischer Kultur“ stellt Thomas Steensen die „freien Friesen“ für Nordfriesland zur Diskussion.¹ Wie gestaltete sich die Überlieferung? Was ist über die Wirklichkeit der historischen Selbstverwaltung in Nordfriesland bekannt? Diesen Fragestellungen galt das Projekt des *Nordfriisk Institut* mit dem Titel „Kleine Republiken“.

Freiheit als nationaler Mythos

Die Aufklärer des 18. Jahrhunderts sahen die Fürstenherrschaft „durch die Gnade Gottes“ mit Skepsis. An die Stelle des Untertanen, der von althergebrachten Bindungen geprägt war, setzten sie das Ideal des rational ausgerichteten Bürgers. Der aus Eiderstedt stammende Philosoph Johann Nicolaus Tetens (1736–1807) formulierte den Appell „Mensch, erhöhe deine innere Selbsttätigkeit!“² Als Reaktion auf die rein rationalistisch ausgerichtete Aufklärung formulierten Denker und Dichter der Romantik die Vorstellung von der „Verwurzelung des Menschen in der Gemeinschaft, in dem durch eigene Geschichte und Sprache geprägten Volk“.³ Bei aller Rationalität bezeichnet auch Tetens in seinem 1788 in Leipzig erschienenen Buch *„Reisen in die Marschländer an der Nordsee“* angesichts des Wiedersehens mit der Landschaft seiner Kindheit die „Vaterlandsliebe“ als „eins der edelsten und würdigsten Gefühle im Menschen“.⁴

Die Vorstellung einer auf lange Traditionen sich gründenden Nation wurde zum Kern einer neuen politischen Identität. Der

Bielefelder Historiker Hans-Ulrich Wehler spricht für Deutschland von einer „junge[n] politische[n] Religion des ... Nationalismus“. Er fährt fort: „In einer Epoche politischer, sozialer, kultureller Erschütterungen verhielt der Nationalismus eine neue tragfähige Legitimationsbasis für die Ausübung politischer Herrschaft. ... Er stellte das Ziel einer neuen, einer nationalen Identität in Aussicht und verband das mit einem säkularisierten Sendungsbewußtsein sowie mit dem Mythos der nationalen Regeneration ...“⁵

Nationale Bewegungen taten sich in vielen Ländern auf. Besonders schwierig entwickelte sich die Situation in einem Vielvölkerreich wie etwa dem dänischen Gesamtstaat, der vom dynastisch begründeten Machtanspruch des Fürsten und der entsprechenden Untertanen-Treue zusammengehalten wurde. Die alten Herzogtümer Schleswig und Holstein mit ihren deutschsprachigen Untertanen der dänischen Herrschaft wurden vor diesem Hintergrund zum Streibjekt des dänischen und des deutschen Nationalismus.⁶ Das „erste Volksfest der Nordfriesen“ in Bredstedt im Jahre 1844 war, wie der nordfriesische Historiker Johannes Jensen gezeigt hat, eine inszenierte Demonstration für die Loslösung Schleswig-Holsteins von der dänischen Herrschaft hin zu einem deutschen Staat.⁷ Dabei war diese Ausrichtung vielen Teilnehmern wohl gar nicht bewusst. Es entwickelte sich ein feindseliger Gegensatz zwischen Dänen und Deutschen, der in der Folge durch die Erfahrung des schleswig-holsteinischen Aufstands 1848 bis 1850 und des deutsch-dänischen Krieges von 1864 verschärft wurde. Das Verhältnis von Minderheiten und Mehrheiten beiderseits der Grenze blieb vergiftet und verschlechterte sich in den Jahren unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst noch einmal. Erst im Zuge der generellen Verbesserung des Verhältnisses zwischen Dänemark und Deutschland in den 1950er-Jahren wurde der Streit zwischen Deutschen und Dänen zu einem Ausgleich gebracht. Das schleswigsche Grenzland gilt seither als Modellregion für die Lösung von Nationalitäten-Problemen.⁸

Die Friesen bilden das dritte, in diesem Gebiet seit über tausend Jahren angesiedelte Volkstum. Ihre nationale Stimme ertönte eben-

⁵ Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Zweiter Band. Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815–1845/49, 3. Aufl., München 1996, S. 394–395.

⁶ Vgl. Hans Schultz Hansen: Demokratie oder Nationalismus – Politische Geschichte Schleswig-Holsteins 1830–1918. In: Ulrich Lange (Hrsg.): Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Neumünster 2003, S. 427–483.

⁷ Vgl. Johannes Jensen: „Was ist des Friesen Vaterland?“, Das „erste Volksfest der Nordfriesen“ am 10. Juni 1844, Flensburg/Bredstedt 1994 (Beitrag aus Grenzlandshefte 3/1994).

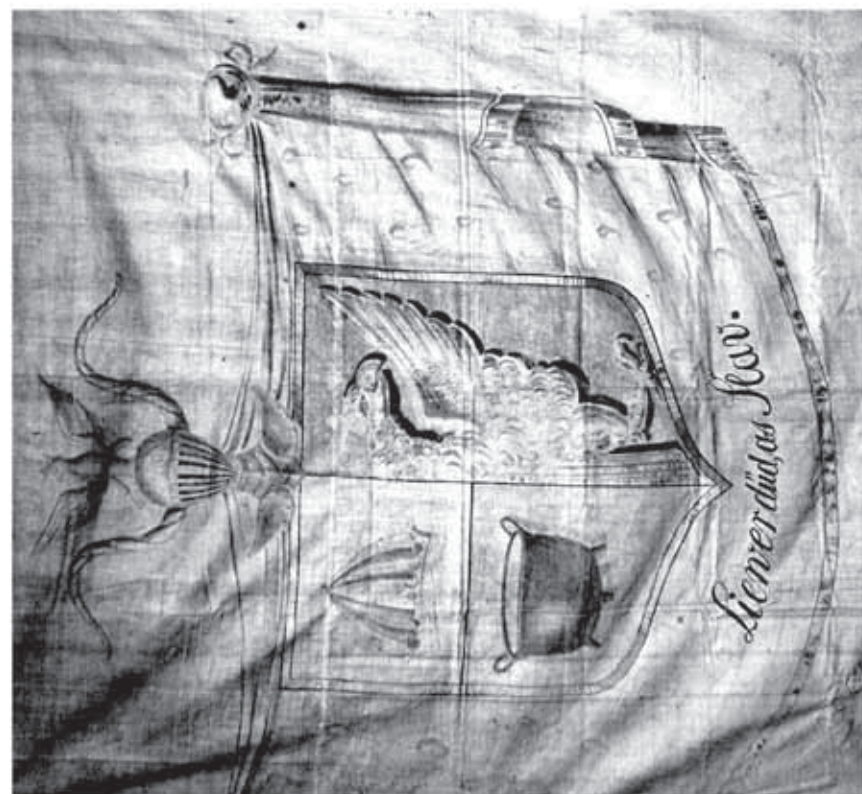
⁸ Vgl. Jürgen Kühl und Robert Bohn (Hrsg.): Ein europäisches Modell? Nationale Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland 1945–2005, Bielefeld 2005.

¹ Thomas Steensen: Heimat Nordfriesland. Ein Kanon friesischer Kultur, 2. Aufl., Bräist/Bredstedt 2013; Kapitel „Die freien Friesen“, S. 135–145.

² Vgl. Holm Tetens: Der Eiderstedter Philosoph Johann Nicolaus Tetens. In: Nordfriesisches Jahrbuch 44 (2009), S. 19–32.

³ Thomas Steensen: Im Zeichen einer neuen Zeit. Nordfriesland 1800 bis 1918. Geschichte Nordfrieslands, Teil 4, 4. Aufl., Bräist/Bredstedt 2009, S. 48.

⁴ Johann Nicolaus Tetens: Reisen in die Marschländer an der Nordsee zur Beobachtung des Deichbaus. In Briefen, Leipzig 1788, S. 58.



„Liewer diid as Slav“: Die Friesenflagge mit dem Grütztopf-Wappen wurde erstmals gezeigt beim „Volksfest der Nordfriesen“ in Bredstedt 1844. (Foto: Nordfrísk Institut)

falls, wenn auch weniger stark als die der großen Nachbarn.⁹ „Höret nicht auf, Friesen zu sein!“ Das rief der Pastor Christian Feddersen (1786–1874) im Jahre 1845 seinen friesischen Landsleuten zu. Er folgte damit dem Gedanken, dass die Friesen dasselbe Recht haben, als eigenes Volk zu gelten wie etwa Dänen und Deutsche. „Ihr habt von Gott ein eigen Land, eine eigene Natur des Geistes und Gemüthes, eine eigene Geschichte, also eine eigenthümliche

⁹ Vgl. Johannes Jensen: Nordfriesland in den geistigen und politischen Strömungen des 19. Jahrhunderts (1797–1864), Neumünster 1961, Neuausgabe, Bräsl/Bredstedt 1993, sowie Thomas Steensen: Im Zeichen einer neuen Zeit. Kapitel „Erster Ansatz zu einer friesischen Bewegung“, S. 56–66. Zur Minderheitenpolitik vgl. Thomas Steensen: Zwischen „Friesenklausel“ und europäischer Anerkennung. Einige Bemerkungen anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Bonn-Kopenhagener Erklärungen. In: Nordfriesland 149 (März 2005), S. 23–27.



Christian Feddersen
(Abb.: Nordfrísk Institut)

einem eigenen „Charakter“ geprägten Volkes.¹⁰ Aus dem Umkreis von Christian Feddersen, zu diesem Ergebnis kommt Albert Panten, stammt die friesische Form des Wahlspruchs „*Liewer diid as Slav*“, wie sie beim „Volksfest der Nordfriesen“ in Bredstedt 1844 erstmals öffentlich gezeigt wurde.¹¹

Bereits vor Feddersen richteten staatsrechtlich interessierte Gelehrte im Umkreis der Kieler Universität ihr Augenmerk auf die friesische Überlieferung. Ihr Interesse war dabei keineswegs nur historisch. Sie unternahmen es vielmehr, aus der Tradition Ideen und Argumente für die politische Auseinandersetzung ihrer Gegenwart zu gewinnen. Insbesondere die vom Mittelalter herkommende Erzählung von der „friesischen Freiheit“ bot aus ihrer Sicht mögliche Impulse für eine zu diskutierende neue Verfassung.

Diese „älteren Liberalen“ um Friedrich Christoph Dahlmann (1785–1860), Nikolaus Falck (1784–1850) und Andreas Ludwig Jakob Michelsen (1801–1881) suchten diese Überlieferung für die damals aktuelle politische Diskussion nutzbar zu machen.¹² Dahlmann schrieb in Bezug sowohl auf Nordfriesland als auch auf das benachbarte Dithmarschen: „... in der Betrachtung der alten einzelfreien, verwaltungsklugen Bäuerlichkeit erstände wieder die seit tausend Jahren verdorene, noch nicht zurückgewonnene Ge-

¹⁰ Christian Feddersen: Fünf Worte an die Nordfriesen, Flensburg 1845, S. 20.

¹¹ Vgl. Jensen: Nordfriesland in den geistigen und politischen Strömungen des 19. Jahrhunderts, S. 13 und 33.

¹² Vgl. Albert Panten: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Wie der Grütztopf ins friesische Wappen kam. Teil 2. In: Nordfriesland 134 (September 2001), S. 22–28.

Bildung durch Natur, Bestrebungen und Schicksale, die dem allen angemessen ist. ... Jeder Mensch muß immer sein eigenthümliches, von Gott ihm aufgedrücktes, Gepräge bewahren, so denn auch jedes Volk; jeder Mensch muß alles im Leben gewonnene bewahren und mehr, so denn auch jedes Volk.“¹⁰ Feddersen bezog sich dabei, wie Johannes Jensen herausarbeitet, auf Gedanken des Theologen und Philosophen Johann Gottfried Herder (1744–1803), der Parallelen formulierte zwischen der Organisationsweise eines Lebewesens und eines jeweils von

meinfreiheit aller Deutsche“¹³ Falck fasste 1817 den Plan zur Gründung einer „gelehrten Gesellschaft zur Aufklärung der friesischen Geschichte“, für die er seinen Sylter Studenten Uwe Jens Lormsen (1793–1838) zu gewinnen suchte. Für den späteren Vorkämpfer der parlamentarischen Demokratie bildete die friesische Überlieferung seine „eigentliche vaterländische Geschichte“.¹⁴ Lormsen war Landvogt auf seiner Heimatinsel Sylt, als er verhaftet wurde. Er hatte 1830 mit seiner Flugschrift „Über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein“ versucht, einen „Petitionssturm“ zu entfachen, der den dänischen König, als Herzog Landesherr in Schleswig und Holstein, zur Errichtung einer Verfassung bewegen sollte. „Sylt war der einzige Bezirk in ganz Schleswig und Holstein, von dem wirklich eine Petition mit 171 Unterschriften im Lormsenschen Sinne beim König eingereicht wurde. Das erklärt sich nicht allein aus der Solidarität der Sylter mit ihrem Landsmann und Landvogt, sondern es entsprach durchaus dem Grad der politischen Einsicht eines großen Teils von ihnen, eine Bestätigung dafür, daß Uwe Jens Lormsens Verfassungsentwurf ganz eng mit seiner Herkunft von Sylt und Nordfriesland verbunden ist.“¹⁵

„Die Friesen haben durch alle Drangsale der Zeitaläufe hindurch ihr echtes Grundeigenthum selbstkräftig zu retten verstanden, und die auf einzelfreie Volksgemeinden beruhende Verfassung in den Stürmen des Mittelalters bewundernswürdig erhalten, so daß man bei ihnen lebendig erblickt, was bei den anderen deutschen Stämmen entweder frühzeitig unterging, oder gar, so weit das Auge der Geschichte reicht, niemals vorhanden war.“¹⁶ So formulierte es der Staatsrechtler Andreas Ludwig Jacob Michelsen in seinem 1828 erschienenen Buch „Nordfriesland im Mittelalter“. Michelsens Arbeit gilt als eine der ersten im modernen Sinne wissenschaftlichen Studien. Gleichwohl erscheint die Darstellung der freien friesischen Selbstverwaltung von starker Begeisterung getragen.

Der von Amrum stammende Kieler Privatdozent Knut Jungbohn Clement (1803–1873) entwarf in seiner 1845 erschienenen „Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen“ das Bild eines grandiosen Ur-Friesland. „Die Friesen zur Zeit der Freiheit besaßen selbständig alle Macht, wodurch ein gesamtes Gemeinleben besteht, sie

¹³ Vgl. Steensen: Im Zeichen einer neuen Zeit. Kapitel „Aufklärung und Liberalismus, Romantik und Nationalgefühl“, S. 41–55 sowie „Erster Ansatz zu einer friesischen Bewegung“, S. 56–66.

¹⁴ Christoph Friedrich Dahlmann: Neocorus, der Dithmarsche [...]. In: Kieder Blätter 5 (1818), S. 182.

¹⁵ Vgl. Steensen: Im Zeichen einer neuen Zeit, S. 51.

¹⁶ Vgl. Johannes Jensen: Zwei „Sylter Riesen“ im 19. Jahrhundert. Uwe Jens Lormsen und Schwen Hans Jensen, Brüder/Bredstedt 1998 (Nordfriesische Lebensläufe 6), S. 17–21, Zitat: S. 21.



Knut Jungbohn Clement (links) und Harro Harring (Abb. Nordfriisk Institut)



waren ihre eigenen Gesetzgeber, ihre eigenen Richter, und waren selbst Vollstrecker des gegebenen Rechts, und diese Macht war gleichmäßig unter das ganze Volk vertheilt. So ward das Volk mündig, so blieb das Volk stark.“¹⁷

Am 23. Juli 1848 unternahm der aus Wobbenbüll bei Husum stammende Revolutionsdichter Harro Harring (1798–1870) den Versuch, die friesische Freiheitstradition unmittelbar politisch zu nutzen. Er schloss seine „erste Rede an die Nordfriesen“, der am 23. Juli 1848 in Bredstedt eine große Menschenmenge lauschte, mit den Worten: „Ich kehre zurück zu Euch, Euch zu ermahnen an die Würde und Kraft unserer Väter, welche ihre Freiheit zu behaupten wußten vor König und Kaiser, ihre Freiheit, welche festgestellt und anerkannt wurde in den Satzungen: „Nach eigenen, sich selbst gegebenen Gesetzen, durch eigene selbstgewählte Obrigkeiten, sich zu regieren, keine Obrigkeit anzuerkennen als diejenige, welche das Volk aus seiner Mitte wählt; – kein Adel über sich und keine Unfreie unter sich!“ ... Wir wollen frei sein, wie's die Väter waren; Und lieber todt sein, denn als Sklave leben!“¹⁸ Mitte des 19. Jahr-

¹⁷ Andreas Ludwig Jacob Michelsen: Nordfriesland im Mittelalter. Eine historische Skizze mit einem Urkundenbuche, Schleswig 1828, S. 5. Zu Michelsen vgl.: Albert Panten: Aus dem Leben Andreas Ludwig Jacob Michelsens. In: Nordfriesisches Jahrbuch 38 (2002), S. 15–30.

¹⁸ Knut Jungbohn Clement: Die Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen, insbesondere der Friesen nördlich von der Eider, Kiel 1845, folgende Zitate S. 10–11 und S. 25–26.

¹⁹ Harro Harring's erste Rede an die Nordfriesen. Ueber den Geist der Bewegung unserer Zeitpoche, Rendsburg 1848. Harrings Name war weithin bekannt. Im Revolutionsjahr 1848 kehrte er aus langer Verbannung zurück nach Nordfriesland und wurde zunächst begeistert begrüßt. Seine politischen Vorstellungen fanden dann aber keinerlei Widerhall. Johannes Jensen analysiert das gestörte Verhältnis des fundamentalistischen Revolutionärs zur politischen Realität. Vgl. Johannes Jensen: Harro Harring und Nordfriesland. Zum 150. Jahrestag seiner „ersten Rede an die Nordfriesen“ in Bredstedt am 23. Juli 1848. In: Nordfriesland 123 (September 1998), S. 17–27. Zu Harring vgl. zudem Steensen: Im Zeichen einer neuen Zeit, S. 71–74.

hunderts existierte also eine Reihe von allgemein zugänglichen und in der gebildeten Schicht auch weithin bekannten Texten, in denen Vorstellungen von der althergebrachten Freiheit der Friesen dargestellt wurden.²⁰

Die – unter anderem vom friesischen Erbe genährten – Blütenträume der Liberalen reiften nicht. Seit 1867 war Schleswig-Holstein eine Provinz des Königreichs Preußen, die Nordfriesen wurden Untertanen eines straff organisierten Obrigkeitsstaates.²¹ Die Friesin Adeline Petersen (1940–2011) arbeitete heraus, dass viele Friesen insbesondere Clements „*Lebens- und Leidensgeschichte*“ als Gegengewicht gegenüber dem übermächtigen Druck der sich entwickelnden nationalen Einheitskultur empfanden. „Nur wenige der Nordfriesen, die sich mit ihrer eigenen Sprache und Kultur beschäftigt haben, konnten sich diesem Mythos und dem damit verbundenen Minderwertigkeitsgefühl... entziehen.“²²

Die Überlieferung von den „freien Friesen“ wurde auch im 20. Jahrhundert weiter getragen.²³ In seiner Schrift „*Die friesische Bewegung*“ beklagt der Landwirt Cornelius Petersen (1882–1935)²⁴ die fortschreitende „Kolonisierung“ der Friesen vor allem seit der Reformation durch eine deutsche und seit 1867 preußische Oberschicht, der die ursprünglichen Freiheitsrechte zum Opfer gefallen seien.²⁵ Die Bibliothek des *Nordfriisk Institut* bewahrt ein Exemplar der Flugschrift aus dem Besitz des Eiderstedter Journalisten und nationalen Friesen Wilhelm Ludwig Andresen (1885–1983), der auf dem Titel einen Gedenkspruch notiert hat: „Cornelius Petersen zum Andenken. Du gabst uns Licht. Dein scharfer Geist zerriss den Schleier, mit dem die Fremden die Wahrheit lang verhüllten. Dein Name wird in Friesland leuchten, solange Friesensöhne den Kampf für ihre Freiheit wagen.“

Im Jahre 1931 gaben der Germanist Conrad Borchling (1872–1946)²⁶ und der Vorsitzende des Nordfriesischen Vereins für Hei-

²⁰ Vgl. Fiets Pingel/Thomas Steensen: „Auf freiem Grund mit freiem Volke steht“. Die nordfriesische Geschichte als Gegenstand von Mythen. In: Bea Lundt (Hrsg.): *Nordlicher. Geschichtsbewusstsein und Geschichtsmythen nördlich der Elbe*. Köln/Weimar/Wien 2004, S. 299–319.

²¹ Vgl. Steensen: Im Zeichen einer neuen Zeit. Kapitel „Nordfriesland wird preußisch“, S. 81–91.

²² Adeline Petersen: *Der Mythos der Einheit und Freiheit in K. J. Clements „Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen“*. Einige Aspekte der Romantik in Nordfriesland. In: *Nordfriesisches Jahrbuch* 35 (1999), S. 207–229, S. 226.

²³ Vgl. Thomas Steensen: Die friesische Bewegung in Nordfriesland im 19. und 20. Jahrhundert (1879–1945). Zwei Bände. Neumünster 1986, sowie Thomas Steensen: *Geschichte Nordfrieslands von 1918 bis in die Gegenwart*. Geschichte Nordfrieslands. Teil 5, 4. Aufl., Bristel/Bredstedt 2008. Kapitel „Die friesische Bewegung 1920–1930“, S. 17–26.

²⁴ Vgl. Sönning Volquardsen: Initiator im Verborgenen. Cornelius Petersen und der Friesisch-schleswische Verein. In: *Nordfriesland* 103/104 (Dezember 1993), S. 30–32.

²⁵ Vgl. Cornelius Petersen: Die friesische Bewegung. Westerland 1920.

²⁶ Vgl. Thomas Steensen: Conrad Borchling und die nordfriesische Bewegung. In: *Nordfriesisches Jahrbuch* 23 (1987), S. 15–26.

Die friesische Bewegung

Von Cornelius Petersen



Cornelius Petersen zum Andenken.

*Du gabst uns Licht.
Dein scharfer Geist
zerriss den Schleier,
mit dem die Fremden
die Wahrheit lang verhüllten.
Dein Name wird in Friesland leuchten,
solange Friesensöhne
den Kampf für ihre Freiheit wagen.*

W. L. Andresen.

Gedruckt in der Buchdruckerei der „Fondernischen Zeitung“, Toldern

Titelblatt der Schrift „Die friesische Bewegung“ von Cornelius Petersen mit einem Lobgedicht von Wilhelm Ludwig Andresen
(Abb.: Nordfriisk Institut)

matkunde und Heimatliebe Pastor Rudolf Muuß (1892–1972)²⁷ das Buch „*Die Friesen*“²⁸ heraus. Auf die Zeit schwerster Bedrängnis Frieslands in der Zeit der Normannen-Angriffe²⁹, so schreibt Borchling, folgt „ein mächtiger Aufschwung und eine innere Erneuerung des Friesentums. ... In der allgemeinen Not verschwindet mehr und mehr der Gegensatz der einzelnen Stände, und auf dem Prinzip der allgemeinen Freiheit und Gleichheit der Volksgenossen erwächst damals die vielgerühmte ‚Friesische Freiheit‘, die durchaus nicht etwa als ein schöner Wahn anzusehen ist, hat sie doch das staatliche Eigenleben der friesischen Lande während der übrigen Jahrhunderte des Mittelalters bestimmt.“³⁰ Rudolf Muuß fügt hinzu: „Kinder des Meeres und der Marsch, des Nebels und der Einsamkeit sind die drei friesischen Stämme; und Freiheit war während ihrer ganzen Geschichte das Zauberwort, das in jedem rechten Friesen schlummerte ... Wie ein König wohnt der Bauer auf seinem abgelegenen Marschhof. Leibeigenschaft hat man hier nie gekannt, wohl aber eine ausgeprägte Selbstverwaltung.“³¹

Selbstverwaltung in Nordfriesland

Die wirklichen Formen der Selbstverwaltung in Nordfriesland sind im Zusammenhang einer gesamteuropäischen genossenschaftlichen Entwicklung zu sehen. Der Historiker Peter Blicke formulierte vor allem anhand von Beispielen aus dem Südwesten des Alten Reiches das Konzept des „Kommunalismus“, das diesen Sachverhalt beschreibt. Es besagt, dass in einer Kommune „die Organisation gemeinschaftlicher, alltäglicher Belange, die Friedenswahrung nach innen und außen und die aus beiden resultierenden Rechtsnormen als autochthone Rechte einer Gemeinde von allen Mitgliedern

in gleicher Berechtigung und Verpflichtung wahrgenommen werden, und zwar ausgedrückt in Satzungsheft, Administration und Rechtspflege.“³² Die Ursprünge gehen auf das spätmittelalterliche Italien zurück. „Im Europa nördlich der Alpen reichen erste genossenschaftlich verfasste Bewegungen ins 11. und 12. Jahrhundert zurück. Im 13. Jahrhundert entfalteten sich dort im Wechselspiel zwischen dem Adel und verschiedenen sozialen Gruppen die Gemeinden.“³³ Der Kieler Historiker Ulrich Lange berichtet von der „schiere[n] Fülle und Vielfalt von Kommunen und Kommunalverbänden, die der norddeutsche Raum hervorgebracht hat“. Zu beachten sei dabei die Bandbreite der Partizipationsformen. „Sie reicht von höchst rudimentärer und partieller gemeinschaftlicher Mitbeteiligung unter adliger Grund- und Gerichtsherrschaft im ostholsteinischen Kolonisationsgebiet bis zur umfassenden autonomen Selbstverwaltung der Landschaften des Nordseeküstenbereichs.“³⁴

„Immer, wenn die Bauern aufgerufen werden, sollen die Hauswirte unverzüglich in eigener Person in das Haus des Bauervogtes kommen.“³⁵ Diese Bestimmung der 1571 vereinbarten Beliebung des Dorfes Mildstedt lässt einen Grundatbestand der genossenschaftlich organisierten Gemeinden erkennen. Es geht nicht etwa um eine Mitwirkung der gesamten Bevölkerung, nur die „Hauswirte“ sind beteiligt. Blicke definiert die freie Gemeinde als „korporativ-genossenschaftlichen Verband von Hausvätern, die staatliche Funktionen im Rahmen einer relativ geschlossenen Siedlungseinheit wahrnehmen.“³⁶ In den Dorfbeliebungen spiegelt sich auf der Schleswigschen Geest auch im Osten der Region Nordfriesland dieser rechtliche Zustand wider, der sich im hohen Mittelalter³⁷ herausgebildet hatte. Wesentlicher Gegenstand der Beliebungen war die gemeinsame Bewirtschaftung des Landes, die Allmende. Überreste davon sind in Nordfriesland bis weit ins 20. Jahrhundert auf den Halligen erhalten geblieben.³⁸

27 Vgl. Thomas Steensen: Rudolf Muuß. Heimatpolitiker in Nordfriesland und Schleswig-Holstein, Husum 1997 (Nordfriesische Lebensläufe 5).

28 Conrad Borchling und Rudolf Muuß (Hrsg.): Die Friesen, Breslau 1931. Zur Bewertung des Buches vgl. Steensen: Rudolf Muuß, S. 53.

29 Karl der Große begründete eine Küstenwache für das friesische Gebiet. Ein Privileg, in dem er den Friesen generelle Freiheiten einräumt, ist eine Fälschung aus späterer Zeit. Vgl. Wilfried Ebbrecht: Vorstellungen Friesischer Freiheit im späteren Mittelalter. Bemerkungen zum Pseudo-Carolinum (MGH D Karol I Nr. 269). In: Heinrich Schmidt, Wolfgang Schwarz, Martin Tielke (Hrsg.): Tota Frisia in Tellansichten. Hajo van Lengen zum 65. Geburtstag, Aurich 2005, S. 199–210.

30 Conrad Borchling: Zur Einführung. In: Borchling und Muuß: Die Friesen, S. 1–18, S. 11.

31 Rudolf Muuß: Nordfriesische Sammelart. In: Borchling und Muuß: Die Friesen, S. 128–149, Zitate: S. 131. Angesichts der knapp zwei Jahre nach Erscheinen des Buches erfolgten „Machergreifung“ der Nationalsozialisten, die in der Region Nordfriesland bereits 1932 insgesamt rund 60 Prozent der Wählerstimmen erhielten, erscheint das postulierte Freiheitsideal zumindest fragwürdig. Vgl. Thomas Steensen (Red.): Nationalsozialismus in Nordfriesland. Beiträge von der Fachkonferenz am 60. Jahrestag der „Machergreifung“ in Brekstedt, Bräist/Bredstedt 1993; sowie Thomas Steensen: Geschichte Nordfrieslands von 1918 bis in die Gegenwart, Kapitel „Friesisch unter dem Hakenkreuz“, S. 80–87.

32 Peter Blicke: Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus. In: Historische Zeitschrift 242 (1986), S. 529–556, Zitat S. 535.

33 Ulf Dirlmeier, Gerhard Fouquet, Bernd Fuhrmann: Europa im Spätmittelalter. Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Band 8, 2. Aufl., München 2009, S. 4–5.

34 Ulrich Lange (Hrsg.): Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1988, Vorwort, S. 8.

35 Vgl. Martin Rheinheimer: Die Dorfordnungen des Herzogtums Schleswig. Dorf und Obrigkeit in der frühen Neuzeit. Band 1: Einführung, Band 2: Edition, Stuttgart 1999, Zitat: Band 2, S. 456 (Wortlaut: „[S]o oftmals de Buren gepopen ... werden, scholen de Huelwerde alsobalde, ungesumet, sulvest eigener Persone in des Burfigedes Huelf kamen.“)

36 Peter Blicke: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981, S. 57.

37 Vgl. Annette Hoff: Recht und Landschaft. Der Beitrag der Landschaftsrechte zum Verständnis der Landwirtschafts- und Landschaftsentwicklung in Dänemark ca. 900–1250, Berlin/New York 2006.

38 Vgl. Hans Joachim Kühn: Vom Bohls-Interessenten zum Grundeigentümer. Vor 70 Jahren endete die Allmendewirtschaft auf Hallig Hooge. In: Nordfriesland 173, März 2011, S. 21–24.



Wappen der Landschaft
Eiderstedt
(Abbildung: Nordfriisk Institut)

Besonders umfassend dokumentiert ist die Entwicklung der Selbstverwaltung für die Landschaft Eiderstedt.³⁹ Die Landschaft bestand aus drei Harden: Eiderstedt, Everschop und Utholm, die in insgesamt 18 Kirchspiele aufgeteilt waren. Herausgehoben aus dem Kreis der Hausväter waren die „Interessenten“, deren Besitz je nach Kirchspiel eine bestimmte Größe haben musste, um ihnen das Recht zur politischen Mitwirkung zu geben. Um 1840 zählte man in der ganzen Landschaft zusammen 452 Interessenten. Das waren 3,3 Prozent der Gesamtbevölkerung. Wendet man die genannten Zahlen auf das Dematregister von 1617 an, dann erhält man für dieses Jahr bei insgesamt 1 895 steuerpflichtigen Grundbesitzern die Zahl von 595 Interessenten.⁴⁰ Die Interessenten wählten in den Kirchspielen jeweils „Lehnsmänner“ als Verantwortliche für sämtliche gemeindliche Belange. Oberstes Organ war die Landesversammlung, auf der je zwölf Ratmänner jede der drei Harden vertraten und die daher auch als „Sechsendreißiger“ bezeichnet wurde. Der Versammlung waren die Amtsträger der Landschaft

sowie Karl Weber: Zur Rechtsgeschichte der Wiesengemeinschaften der Hallig Hooge, Leipzig 1931.

39 Grundlegend vgl. Rolf Kuschert: Landesherrschaft und Selbstverwaltung in der Landschaft Eiderstedt unter den Gortforern (1544–1713), Neumünster 1981; Manfred Jessen-Klingenberg: Eiderstedt 1713–1864, Landschaft und Landesherrschaft in königlich-absolutistischer Zeit, Neumünster 1967; vgl. zudem Albert Panten: „Mittelalter und frühe Neuzeit“ sowie Thomas Steensen: „Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“, In: Albert Panten, Halk Thomas Porada und Thomas Steensen (Hrsg.): Eiderstedt. Eine landskundliche Bestandsaufnahme im Raum St. Peter-Ording, Garding, Tönning und Friedrichstadt. Herausgegeben im Auftrag des Leibniz-Instituts für Länderkunde und der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Leipzig 2013 (Länderkunde in Deutschland 72).

40 Rolf Kuschert: Nordfriesland in der frühen Neuzeit. Neu bearbeitet von Martin Rheinheimer, Fiene Pingel und Thomas Steensen, Geschichte Nordfrieslands, Teil 3, 3. Aufl., Bräist/Bredstedt 2007, S. 42.

verantwortlich. Der Landeshistoriker Manfred Jessen-Klingenberg (1933–2009) bilanziert: „In der Tat bildeten die friesischen Landschaften kleine Republiken mit jeweils eigenen Strukturen und Kompetenzen. Sie waren indes durchaus keine Demokratien.“⁴¹

Aus dem Kreis der Landbesitzer wurden auch die bäuerlichen Gerichte besetzt. Bevor die Fürsten vom 16. Jahrhundert an die Im römischen Recht geschulten Juristen in immer stärkerem Maße mit der Rechtsprechung betrauten, fällten die erfahrenen Männer aus der landbesitzenden Schicht die Urteile über ihresgleichen.⁴²

Bei all dem reicht der herrschaftliche Einfluss weit ins Mittelalter zurück. Der dänische Geschichtsschreiber Saxo Grammaticus (um 1140–um 1220)⁴³ beschrieb Ende des 12. Jahrhunderts in seinen „*Gesta Danorum*“ „Kleinfriesland“ am westlichen Meer. Sie seien „unbändig, flink“ und verachteten schwere Rüstungen. Im Kampf benützten sie „nur Schild und Wurfspieß“.⁴⁴

Zu den rechtlichen Regelungen, die sowohl in Nordfriesland als auch bei den Friesen an der Südküste der Nordsee zum Tragen kamen, gehörte die Blutrache. Der Ausgleich für einen Getöteten musste nicht notwendigerweise in Form weiteren Blutvergießens erfolgen. Festgeschrieben waren vielmehr ausführliche Regelungen für das „Wergeld“, die Mannbuße.⁴⁵ Nach dem Ende der dynastischen Kämpfe um das Herzogtum Schleswig suchte der Schauenburger Graf Adolf VIII. als neuer schleswigscher Landesherr diese überkommenen Regeln in ein obrigkeitlich gesteuertes Rechtssystem zu überführen. Die Berichte über seinerzeit zur Regulierung anstehende „alte Sachen“ erzählen „teils von schärfster Brutalität“.⁴⁶

Die Initiativen von Adolf VIII. bildeten einen wesentlichen Schritt hin zur Herausbildung eines frühneuzeitlichen Fürstenstaates. Unter der Herrschaft der dänischen Könige, die hierzulande als Herzöge von Schleswig regierten, und der Herzöge von Schleswig-Holstein-Gottorf sollte sich diese Entwicklung in den folgenden Jahrhunderten fortsetzen und stabilisieren. Das nordfriesische

41 Manfred Jessen-Klingenberg: „Kleine Republiken“ – Selbstverwaltung in Nordfriesland. In: Thomas Steensen (Hrsg.): Das große Nordfriesland-Buch, Hamburg 2000, S. 206–211, Zitat: S. 210–211. Vgl. dazu auch: Sönich Volquardsen: „Große“ und „kleine“ Leute – zur Sozialgeschichte der nordfriesischen Marschen. In: Steensen: Das große Nordfriesland-Buch, S. 196–201.

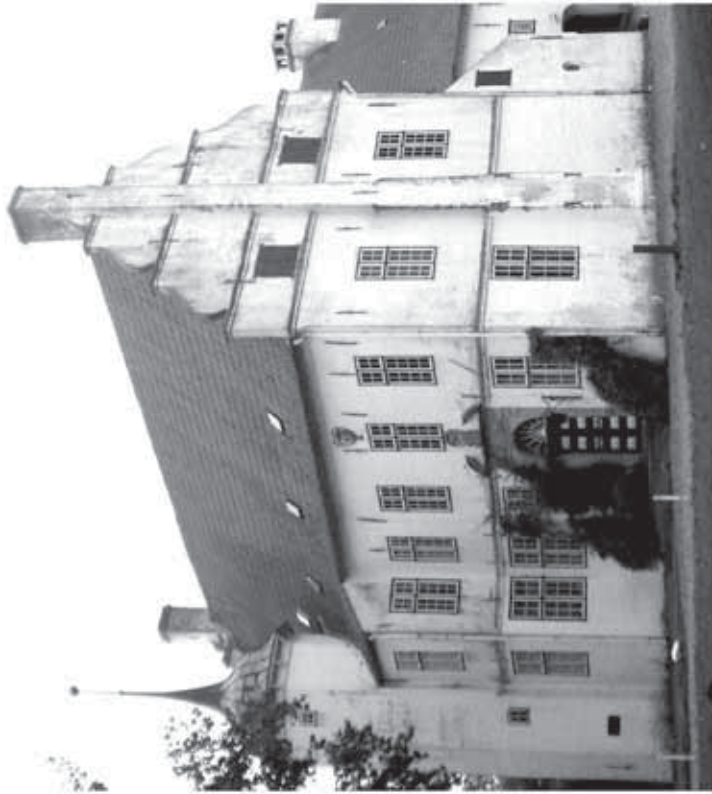
42 Vgl. Isabella Löw: Die Eiderstedter Landrechte von 1426 bis 1591. Rechtsgeschichte, Rechtswandel und Rechtsverwandtschaften, Bräist/Bredstedt 2003, sowie Heinz Sandmann: Recht und Gericht im Volksleben der Bökingharde vom 15. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Bräist/Bredstedt 1994.

43 Vgl. wikipedia.org/wiki/Saxo_Grammaticus (28. März 2013).

44 Vgl. Panten: Die Nordfriesen im Mittelalter, S. 9.

45 Vgl. Karl Freiherr von Richthofen: Friesische Rechtsquellen, Neudruck der Ausgabe Berlin 1840, Aalen 1960, S. 4.

46 Vgl. Panten: Die Nordfriesen im Mittelalter, S. 51–56. Zitat: S. 55.



Das vom Staller Caspar Hoyer (1540–1594) errichtete Herrenhaus Hoyerswort in Eiderstedt. Die Staller waren als landesherrliche Beamte das Bindeglied zwischen Fürst und Selbstverwaltung. (Foto: Thomas Steensen)

Gebiet war seit dem 15. Jahrhundert in das Herrschaftssystem ohne Einschränkungen einbezogen.⁴⁷ Die „freien Friesen“ wussten die ordnende Hand der Fürsten durchaus zu schätzen. Hatten sie sich anfangs noch gegen die Ablösung der Blutrache teils gewaltsam gewehrt,⁴⁸ baten etwa die Eiderstedter einige Generationen später ihren Herzog um die Erneuerung des ihnen 1572 erteilten Landrechts, was ihnen 1591 gewährt wurde. Die überlieferten rechtlichen Normen, wie sie etwa in den 1426 formulierten nordfriesischen Rechtstexten der „Siebenhardenbeliebung“ und der „Krone der rechten Wahrheit“ dokumentiert sind, bildeten wesentliche Grundlagen der fürstlichen Landrechte. Die Juristin Isabella Löw

⁴⁷ Vgl. Kuschert: Nordfriesland in der frühen Neuzeit, besonders die Kapitel „Politische Entwicklung und Kriege im 17. und 18. Jahrhundert“, S. 25–39 sowie „Selbstverwaltung und Landesherrschaft“, S. 40–77.

⁴⁸ Vgl. Panten: Die Nordfriesen im Mittelalter, S. 55.

berichtet von dem sodann wachsenden Anteil studierter Juristen im Dienste der fürstlichen Kanzleien an den Rechtssetzungen. „Der Rechtswandel, den die Dreilande vom beginnenden 15. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert vollzogen haben, ist unüberschbar.“ Mit dem Landrecht von 1572 und seiner revidierten Fassung von 1591 hat Eiderstedt „ein Landrecht erhalten, welches die modernen Entwicklungen mit althergebrachten Strukturen zu vereinbaren wußte und im Rechtsalltag auf große Akzeptanz stieß.“⁴⁹

Eine spätmittelalterliche oder frühneuzeitliche Obrigkeit hatte kaum die Verkehrs- und Kommunikationstechnischen Möglichkeiten, bis auf die Alltagsebene durchzugreifen, und war auf die Mitwirkung funktionierender Gemeinwesen angewiesen. Manfred Jessen-Klingenberg bilanziert wiederum anhand des Beispiels Eiderstedt: „Der fürstlich-gottorfische und der königlich-absolutistische Staat waren keine Gegner der landschaftlichen Autonomie.“⁵⁰ Die genossenschaftliche europäische Herrschaftsform ist als „communal self-rule at the king's command“ (kommunale Selbstregulierung unter dem Befehl des Königs) bezeichnet worden.⁵¹

Deichbau und Deichunterhaltung

Als Kernstück der friesischen Freiheitstradition wird die genossenschaftliche Errichtung und Unterhaltung der Deiche und der Wasserlösung gesehen. Die Friesen schufen das Land, auf dem sie wirtschafteten, selbst und waren sich der unausweichlichen Verpflichtung jedes Einzelnen zur Mitwirkung an den Gemeinschaftsaufgaben besonders bewusst, so das allgemeine Bild. Albert Panten kommt allerdings angesichts des Umfangs bestimmter Bezeichnungen bereits für das Mittelalter zu dem Ergebnis, dass die Küstenbevölkerung sie nicht allein hätte leisten können. Initiativen und Bauaufsicht waren wahrscheinlich die Sache von Personen, deren Einfluss über denjenigen der lokalen Gemeinden hinausging.⁵²

Die Instandhaltung der Deiche, Siele und Entwässerungsgräben im jeweiligen Nahbereich war allerdings über viele Generationen als zentrale kommunale Angelegenheit Sache der Koogleute. Graf

⁴⁹ Löw: Die Eiderstedter Landrechte von 1426 bis 1591, S. 138.

⁵⁰ Manfred Jessen-Klingenberg: Herrschaftliche Autorität und genossenschaftliche Autonomie in Eiderstedt bis 1864. In: Nordfriesische Jahrbuch 1 (1965), S. 44–54, Zitat S. 53.

⁵¹ Dirlmeyer, Fouquet, Fuhrmann: Europa im Spätmittelalter, S. 5.

⁵² Vgl. Albert Panten: Über die verfassungs- und sozialgeschichtliche Bedeutung nordfriesischer Hauptlings- und Adelsgeschlechter vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. In: Hubertus Menke (Hrsg.): Die Niederlande und der europäischen Nordosten. Ein Jahrtausend weiträumiger Beziehungen (700–1700). Vorträge Symposium Kiel, 8.–11. Oktober 1989, Neumünster 1992, S. 249–260. Vgl. auch Albert Panten: Die „Besserer“ – Landbesitzer als Träger der Selbstverwaltung in Nordfriesland. In diesem Band S. 31–40.

Adolf VIII., Herzog von Schleswig, bestätigte 1454 beispielsweise den Eiderstedtern ihre Privilegien „*uppe dat se deste vlttiger beholden ere lande und bewahren de mit dike unde damme*“.⁵³ Bei der traditionellen Kabeldeichung hatte jeder Landbesitzer eine bestimmte Deichstrecke in Ordnung zu halten. Das Versagen eines Einzelnen hatte Gefahren für die gesamte Gemeinschaft zur Folge. Die Möglichkeit, das fruchtbare Marschland zu nutzen und auch an der Selbstverwaltung mitzuwirken, war mit der Pflicht am Deich unlösbar verbunden. Die „Deichsolidarität“ war, stellt die Göttinger Historikerin Marie Luisa Allemeyer fest, „ein grundsätzlich anerkanntes und wertgeschätztes Prinzip der Marschengesellschaft“. Das „solidarische Verhalten der Küstenbewohner“ war allerdings „in der Regel das Ergebnis komplizierter Verständigungsprozesse“.⁵⁴

Die Konflikte, schreibt Allemeyer, verstärkten sich mit dem zunehmenden Eingreifen der Landesherren. Deren vitales Interesse an der Erweiterung der Marsch beruhte auf der erhöhten Ertrags- und damit Steuerkraft der dortigen Böden. Die meisten Eindeichungen gingen auf ihre Initiative zurück.⁵⁵ Am Ende waren die Marschbewohner mit der Unterhaltung der Deiche und besonders mit der Reparatur nach Sturmflutschäden überfordert. Mit dem „Allgemeinen Deichreglement“ von 1803 erhielt dieser Bereich auf nachhaltigen Druck der Obrigkeit eine neue Grundlage. Seit jener Zeit ist der jeweilige Staat in stets wachsendem Maße für die Deiche zuständig.



Deichbau-Spaten
(Abbildung:
Hans Joachim Kühn)

Angesichts der Höhe, Breite und bautechnischen Ausstattung heutiger Deiche erscheint es unvorstellbar, dass die Küstenschutzwerke einst vollständig in der Verantwortung der Koogsbewohner lagen. Bis 1803 war das aber rechtlich im Wesentlichen der Fall. Von Krisenzeiten abgesehen bewältigten diese die Aufgabe auch tatsächlich. Es gilt zu bedenken, dass Ausnahmezustände wie Streitigkeiten über Koogs-, Kirchspiels- oder Hardengrenzen hinweg viel wahrscheinlicher Spuren in den Akten und Überlieferungen hinterlassen, als der normale Alltag. „Die Eiderstedter Kommunalverfassung ist bis zu dem Zeitpunkt, wo wichtige Teile neuen Formen staatlichen Lebens weichen mußten, allen Anforderungen, die an sie gestellt wurden, in vollem Maße gerecht geworden.“ Diese Bilanz zieht der aus Eiderstedt stammende Landeshistoriker Volquart Pauls (1884–1954).⁵⁶

Die in Nordfriesland wirksame Vorstellung von der „friesischen Freiheit“ kann bei aller notwendigen Differenzierung insbesondere wegen der Prägnanz der Überlieferung vom Deichbau als Lehrbeispiel für genossenschaftlich-autonome Strukturen dienen, wie sie in weiten Teilen Europas über lange Zeit gelebt wurden.

⁵³ Zitiert nach Erich Hoffmann: Christian I. und der „gemeine Mann“ in den Herzogtümern. In: Lange: Landgemeinde und frühmoderner Staat, S. 129–147; Zitat S. 131.

⁵⁴ Marie Luisa Allemeyer: „Kein Land ohne Deich ...!“ Lebenswelten einer Küstengesellschaft in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2006, S. 385. Vgl. auch Manfred Jakubowski-Tlusty: „De nich will dieken, muot wiken!“. Der Deich als kommunale Aufgabe und als Erinnerungsort. In: diesem Band S. 21–30.

⁵⁵ Vgl. Harry Kunz und Albert Panten: Die Kogge Nordfrieslands, 2. Aufl., Braist/Bredstedt 1999.

⁵⁶ Volquart Pauls: Landesherrschaft und Selbstverwaltung in Eiderstedt, Garding 1932, S. 22–23. Der erwähnte Zeitpunkt des Wandels ist der Übergang der Herzogtümer Schleswig und Holstein an Preußen mit Gesetz vom 24. Dezember 1866. An die Stelle der Landschaft Eiderstedt trat der gleichnamige preussische Landkreis. Vgl. dazu: Volquart Pauls: Die preussische Regierung und die Eiderstedter Privilegien (1867). In: 200 Jahre Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Schleswig-Holsteinische Anzeigen Teil A, Nr. 5 vom 4. Mai 1950, S. 125–133.

Plädoyer für innere Freiheit

Der Pastor Christian Feddersen (1786–1874) war ein Vordenker der friesischen Arbeit und setzte sich für den Frieden zwischen den Völkern ein.

Sein Aufruf „Fünf Worte an die Nordfriesen“ (1845) zielt aber nicht zuletzt darauf ab, den Menschen innerlich frei zu machen.



Werdet keines Menschen Knechte!

Ihr liebet die Freiheit und sprecht: „liewer düd aß Slaawe!“ So werdet denn keines Menschen Knechte! Zuvörderst nicht eure eignen, d. h. Knechte eurer eigenen, niedern Begierde. Diese Begierde ist das wilde Roß, das nicht herrschen darf über uns; wir müssen es zügeln, damit es willig dem Geiste sich unterwerfe. ... Werdet nicht der Großen Knechte! Nicht der Reichen Sklaven! Ihr, die ihr zu den Geringeren im Volke gehöret, wenn ihr in eurem kleinen Kreise nur das Eure thuet, braucht ihr euch nicht zu winden, wie ein Wurm, vor den Glänzenden und Mächtigen! Ihr, die ihr arm seyd, wenn ihr nur redlich wirket, wenn ihr nur das wohlerworbene kleine Eigenthum wohl benutzet, und, wenn ihr nur

reich seyd in Gott: dann braucht ihr wahrlich nicht knechtisch und schmeichlerisch euch zu beugen vor dem, der viel Ansehen, der viel Gelds und Gut hat!

Leitfragen

Was verstehen die Schülerinnen und Schüler unter Freiheit?

Was ist der Unterschied zwischen der Freiheit des Einzelnen und der „friesischen Freiheit“?

Warum waren die Freiheitsrechte beispielsweise in Eiderstedt an den Besitzstand gebunden?

Wie ist die vom 19. Jahrhundert an gebildete Überlieferung von der Freiheit zu bewerten?

Literaturhinweise

Conrad Borchling und Rudolf Muuß (Hrsg.): Die Friesen, Breslau 1931.

Knut Jungbohn Clement: Die Lebens- und Leidensgeschichte der Frisen, insbesondere der Frisen nördlich von der Eider, Kiel 1845.

Christian Feddersen: Fünf Worte an die Nordfriesen, Flensburg 1845.

Harro Harring's erste Rede an die Nordfriesen. Ueber den Geist der Bewegung unserer Zeitepoche. Rendsburg 1848.

Johannes Jensen: Nordfriesland in den geistigen und politischen Strömungen des 19. Jahrhunderts (1797–1864), Neumünster 1961, Neuausgabe, Bräist/Bredstedt 1993.

Johannes Jensen: „Was ist des Friesen Vaterland?“. Das „erste Volksfest der Nordfriesen“ am 10. Juni 1844, Flensburg/Bredstedt 1994 (Beitrag aus Grenzfriedenshefte 3/1994).

Manfred Jessen-Klingenberg: „Kleine Republiken“ – Selbstverwaltung in Nordfriesland. In: Thomas Steensen (Hrsg.): Das große Nordfriesland-Buch, Hamburg 2000, S. 206–211.

Harry Kunz, Fiete Pingel, Thomas Steensen (Hrsg.): Die „freien Friesen“. Geschichte und Perspektiven der Selbstverwaltung in den Frieslanden. Beiträge von der Konferenz: Die „freien Friesen“ im 21. Jahrhundert. Geschichtsbilder, Traditionen und Selbstverständnis der friesischen Volksgruppe in Deutschland – 7. Historiker-Treffen des Nordfriisk Instituut, Bräist/Bredstedt 2013.

Rolf Kuschert: Nordfriesland in der frühen Neuzeit. Neu bearbeitet von Martin Rheinheimer, Fiete Pingel und Thomas Steensen. Geschichte Nordfrieslands. Teil 3, 3. Aufl., Bräist/Bredstedt 2007.

Andreas Ludwig Jacob Michelsen: Nordfriesland im Mittelalter. Eine historische Skizze mit einem Urkundenbuche, Schleswig 1828.

Volquart Pauls: Landesherrschaft und Selbstverwaltung in Eiderstedt, Garding 1932.

Adeline Petersen: Der Mythos der Einheit und Freiheit in K. J. Clements „Lebens- und Leidensgeschichte der Frisen“. Einige Aspekte der Romantik in Nordfriesland. In: Nordfriesisches Jahrbuch 35 (1999), S. 207–229.

Cornelius Petersen: Die friesische Bewegung, Westeranflod 1920.

Fiete Pingel: Die „friesische Freiheit“ in Nordfriesland – Überlieferung und Geschichte. In: Harry Kunz, Fiete Pingel, Thomas Steensen (Hrsg.): Die „freien Friesen“, S. 105–120.

Thomas Steensen (Red.): Die friesische Freiheit. Beiträge vom 1. Historiker-Treffen des Nordfriisk Instituut, Bräist/Bredstedt 1990.

Thomas Steensen: Rudolf Muuß. Heimatpolitiker in Nordfriesland und Schleswig-Holstein, Husum 1997 (Nordfriesische Lebensläufe 5).

Thomas Steensen: Im Zeichen einer neuen Zeit. Nordfriesland 1800 bis 1918. Geschichte Nordfrieslands. Teil 4, 4. Aufl., Bräist/Bredstedt 2009.

Thomas Steensen: Heimat Nordfriesland. Ein Kanon friesischer Kultur, 2. Aufl., Bräist/Bredstedt 2013; Kapitel „Die ‚freien Friesen‘“, S. 135–145.

Sönnich Volquardsen: Initiator im Verborgenen. Cornelius Petersen und der Friesisch-schleswigsche Verein. In: Nordfriesland 103/104 (Dezember 1993), S. 30–32.

Impressum

© Nordfriisk Instituut, Bräist/Bredstedt, NF, 2013.

Bearbeiter: Fiete Pingel

Projektleitung: Prof. Dr. Thomas Steensen

Titelgrafik: Bernd Bednarz

Nordfriisk Instituut, Süderstr. 30, 25821 Bräist/Bredstedt, NF; www.nordfriiskinstituut.de

Tel.: (04671) 601220; Fax: (04671) 1333; E-Mail: pingel@nordfriiskinstituut.de